

Aufführungsvertrag

Zwischen der **Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH**,
Virchowstr. 44, 26382 Wilhelmshaven,
vertreten durch den Intendanten und Geschäftsführer, Herrn Olaf Strieb,
- nachfolgend Vertragspartner I genannt -

und der **Stadt Jever**, Bürgerdienste, Tourismus, Freizeit & Kultur
vertreten durch Bürgermeister Jan Edo Albers
- nachfolgend Vertragspartner II genannt -,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufführungstermin und Werk

1. Vertragspartner II als Veranstalter übernimmt von Vertragspartner I
9 Vorstellungen in der **Spielzeit 2022/2023 in JEVER**,
Theater Am Dannhalm, Schulstraße 5a, 26441 Jever

Lfd. Nr.	Wo- tag	Termin	Beginn	Stücktitel
01	Fr.	09.09.2022	20.00	HAIRSPRAY
02	Fr.	30.09.2022	20.00	DER UNTERTAN
03	Fr.	04.11.2022	20.00	DER WEG ZURÜCK
04	Fr.	09.12.2022	20.00	ZEUGIN DER ANKLAGE
05	Fr.	27.01.2023	20.00	FALSCHER HASE
06	Fr.	24.02.2023	20.00	DIE GEHALTSERHÖHUNG
07	Fr.	10.03.2023	20.00	DER TEMPELHERR
08	Fr.	28.04.2023	20.00	CORPUS DELICTI
09	Fr.	02.06.2023	20.00	DER KAUKASISCHE KREIDEKREIS

§ 2 Aufführungshonorar

1. Vertragspartner I erhält von Vertragspartner II für die genannten Vorstellungen jeweils ein Honorar in Höhe von

1.930.- € (in Worten: –eintausendneunhundertdreißig– Euro)

2. Vertragspartner II ist verpflichtet, das Festhonorar ohne jeden Abzug innerhalb von *acht Werktagen* nach der genannten Aufführung an die

Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

Geschäftsführer Olaf Strieb

Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/9401-27, Fax: 04421/9401-45

Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH,
Oldenburgische Landesbank AG, Wilhelmshaven
IBAN DE 78 2802 0050 9009 0333 00 zu überweisen.

3. Alle am Veranstaltungsort von Vertragspartner II anfallenden Kosten, wie Theatermiete, Kassen- und Einlassdienste, Brandsicherheitswache, örtliche Werbungskosten und Personalkosten etc., trägt Vertragspartner II.

§3 Tantieme, Altersversorgungsabgabe und GEMA/GVL

1. Die Zahlung der Tantieme in voller Höhe übernimmt Vertragspartner II. Hierfür erstellt Vertragspartner I an Vertragspartner II eine gesonderte Rechnung.
2. Die Berechnung erfolgt nach den von Vertragspartner II zur Verfügung gestellten Angaben über Bruttoeinnahme und Besucherzahlen. Vertragspartner II ist verpflichtet, diese Angaben innerhalb von *sieben Werktagen* nach der Vorstellung an Vertragspartner I zu übermitteln.

§ 4 Pflichten und Haftung

1. Vertragspartner I stellt für ihren Anteil die Vorstellungen, einschließlich Dekoration und Ausstattung und die für das Ensemble und das Begleitpersonal anfallenden Honorare und Spesen. Kosten, die dadurch entstehen, dass behördliche Auflagen durch Einschränkungen rechtlicher oder tatsächlicher Art die Zu- und Abfahrt zur Spielstätte erschweren, trägt Vertragspartner II, der auch für die rechtzeitige Beschaffung und Zusendung von Ausnahmegenehmigungen zuständig ist.
2. Vertragspartner I behält sich betrieblich notwendige Termin- und Spielplanänderungen vor. Falls durch Erkrankung oder Tod eines Ensemblemitgliedes eine Aufführung nicht möglich ist, wird dem Vertragspartner II bei einer eventuellen Terminverschiebung ein anderes Werk zur Aufführung gestellt. Die Einhaltung der Vorstellungszahl (siehe § 1) wird von Vertragspartner I und von Vertragspartner II gleichermaßen garantiert. Bei Absage einer Vorstellung seitens Vertragspartner II ist ein Drittel des Aufführungshonorars an Vertragspartner I zu entrichten – Ausnahme: höhere Gewalt. Alle Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart.
3. Vertragspartner II stellt das spielfertige Haus zur Verfügung (einschließlich Heizung von Saal, Bühne und Garderoben auf 22 Grad Celsius, Beleuchtung und Kassen- und Einlasspersonal sowie 4 Helfer für den Dekorationstransport beim Auf- und Abbau und eine Person, die mit den technischen Anlagen vertraut ist). Die Garderoben müssen beim Eintreffen des Landesbühnenpersonals eine Mindestgradzahl von 22 Grad Celsius haben.
4. Bühne, Seitenbühne und Künstlergarderoben sowie deren Zugänge sind bereits zum Eintreffen des technischen Personals frei zu räumen, wenn nicht anders vereinbart, ca. 7 ½ Std. vor Beginn der Vorstellung.
5. Die Dekoration wird mit einem LKW transportiert. Das Dekorationsfahrzeug trifft, wenn nicht anders vereinbart, ca. 7 ½ Std. vor der Vorstellung ein. **Vertragspartner II haftet für die freie Zu- und Abfahrt sowie ausreichende Rangiermöglichkeit.**

Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

Geschäftsführer Olaf Strieb

Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven

Tel.: 04421/9401-27, Fax: 04421/9401-45

§ 5 Werbung

1. Fotos in Druckqualität stehen auf der Homepage des Vertragspartners I ab dem Tag der jeweiligen Premiere in WHV zum Download bereit.
2. Auf Anfrage stellt Vertragspartner I Ausstellungsfotos, max. zwei Stück - kostenlos als Leihgabe - zur Verfügung. Die Fotos sind unmittelbar nach dem Aufführungstag an Vertragspartner I zurück zu senden. Andernfalls erfolgt die Berechnung. Plakate (ohne Termineindruck) zur Ankündigung der Vorstellung werden von Vertragspartner I kostenlos an Vertragspartner II geliefert.
3. Vertragspartner II übermittelt unmittelbar nach Erscheinen der Pressekritiken diese an Vertragspartner I.

§6 Besondere Vereinbarungen

1. Vertragspartner II verpflichtet sich, die Anweisung für die technische Bühnenabnahme an die entsprechenden Behörden und Ämter weiterzuleiten. Entstehende Kosten trägt Vertragspartner II.
2. Vertragspartner II stellt die nach technischer Bühnenanweisung erforderlichen personellen Hilfen (mind. 1 Person, die mit den technischen Anlagen vertraut ist und 4 Helfer für den Dekorationstransport beim Auf- und Abbau).
3. Vertragspartner II stellt für die Aufführung in der ersten Reihe einen Soufflierplatz (linke Seite – Blickrichtung Saal zur Bühne – Außenplatz) kostenfrei zur Verfügung.
4. Für „HAIRSPRAY“ wird im Publikumsbereich ein Mischpult aufgebaut. Vertragspartner II stellt dafür die erforderlichen Plätze in der gewünschten Position bereit und richtet den Tonmischpultplatz entsprechend her.
5. Vertragspartner II hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Bild- und Tonaufnahmen jedweder Art (aus urheberrechtlichen Gründen) gemacht werden und dies entsprechend kenntlich gemacht wird, z.B. durch Aushang.
6. Alle nicht abwendbaren Umstände höherer Gewalt heben die vorstehenden Vereinbarungen ohne gegenseitige Entschädigung auf. Beide Vertragspartner sind mit dieser Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.
7. Sollte die vertragsgegenständliche Veranstaltung von der zuständigen Behörde aufgrund von Gefahren durch das Corona Virus untersagt werden, greift **Anlage I** dieses Vertrages.
8. Weiterhin bitten wir um Beachtung der coronabedinten Hygienemaßnahmen.

Wilhelmshaven, den _____

Jever, den _____

Vertragspartner I
Intendant Olaf Strieb

Vertragspartner II
Stadt Jever

Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

Geschäftsführer Olaf Strieb

Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/9401-27, Fax: 04421/9401-45

Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

Anlage 1 zum Aufführungsvertrag für die Spielzeit 2022/2023

Abendspielplan in Jever

Coronaklausel

Sollte die vertragsgegenständliche Veranstaltung von der zuständigen Behörde aufgrund von Gefahren durch das Coronavirus untersagt werden, ist es möglich, dass der Veranstaltungsausfall nicht unter den Begriff der Höheren Gewalt fällt, da den Vertragsparteien die mögliche Verbreitung des Coronavirus bereits bei Vertragsabschluss bekannt war. Für diesen Fall gilt folgendes: Wird die vertragsgegenständliche Veranstaltung von der zuständigen Behörde aufgrund von Gefahren durch das Coronavirus untersagt,

1. wird jede Vertragspartei von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden,
2. sind bereits empfangene Leistungen (z.B. Vorauszahlungen) zurückzugewähren,
3. trägt jede Vertragspartei ihre bis zur Absage der Veranstaltungen getätigten Aufwendungen selbst,
4. vereinbaren die Parteien entweder einvernehmlich eine Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Termin zu identischen Konditionen oder
5. heben diesen Vertrag alternativ mit allen Rechten und Pflichten einvernehmlich auf ohne Ansprüche gegen die jeweils andere Vertragspartei geltend zu machen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen gegen die jeweils andere Vertragspartei ist in diesem Falle ausdrücklich ausgeschlossen.

Wilhelmshaven, den _____

Jever, den _____

Olaf Strieb (Geschäftsführer / Intendant)

Stadt Jever

